

L e s e f a s s u n g
der Prüfungsordnung
für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang
für Ingenieurinnen/Ingenieure
und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juli 1997
(in der Fassung vom 30. Oktober 2014)

**Prüfungsordnung
für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang
für Ingenieurinnen/Ingenieure und
Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juli 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Änderungen durch	In-Kraft-Treten
1. Änderungssatzung	01.10.1999
2. Änderungssatzung	01.10.2000
3. Änderungssatzung	01.10.2002
4. Änderungssatzung	01.10.2003
5. Änderungssatzung	01.10.2004
6. Änderungssatzung	01.10.2007
7. Änderungssatzung	01.10.2008
8. Änderungssatzung	01.06.2010
9. Änderungssatzung	22.03.2013
10. Änderungssatzung	01.10.2013
11. Änderungssatzung	01.12.2014

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Diplomgrad des Zusatzstudienganges, Funktionsbezeichnungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom – Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Seminar
- § 19 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Zusatzfach
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Bestehen und Wiederholen der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 30a Einstellung des Zusatzstudienganges
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Prüfung zum Abschluss des Studiums im wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler soll die Kandidatin/der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie/er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Grundzusammenhänge des gewählten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu arbeiten.

(2) Das Studium soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler kann eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen werden, wer bei dem berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Diplomgrad der/des Diplom-Ingenieurin/-ingenieurs, Diplom-Mathematikerin/-mathematikers, Diplom-Chemikerin/-chemikers, Diplom-Mineralogin/-mineralogen, Diplom-Geologin/-geologen, Diplom-Physikerin/-physikers, Diplom-Geophysikerin/-physikers, Diplom-Informatikerin/-informatikers, Diplom-Biologin/-biologen, Diplom-Geographin/-geographen oder Diplom-Psychologin/-psychologen entsprechend der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen von Studiengängen (Dipl.VO-WissH) verliehen bekommen hat.

(2) Ebenfalls kann für den Zusatzstudiengang eingeschrieben werden,

- wer einen anderen Diplomabschluss, der den in Absatz 1 genannten Diplomgraden zugeordnet werden kann, verliehen bekommen hat oder
- wer einen als gleichwertig anerkannten Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben hat.

Die Entscheidung über Zuordnung und Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss (§ 6).

(3) Nicht eingeschrieben werden können Absolventinnen/Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Diplomstudiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

§ 3

**Gliederung und Diplomgrad des Zusatzstudienganges,
Funktionsbezeichnungen**

(1) Der wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler gliedert sich in ein Einführungsstudium und ein Vertiefungsstudium.

(2) Das Einführungsstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Vertiefungsstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Im Vertiefungsstudium des wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudienganges kann die Kandidatin/der Kandidat zwischen der betriebswirtschaftlichen und der volkswirtschaftlichen Fachrichtung wählen.

(4) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen in Abhängigkeit vom ersten Diplomgrad einen der folgenden Diplomgrade:

- Diplom-Wirtschaftschemikerin/-chemiker (Dipl.-Wirt. Chem.)
- Diplom-Wirtschaftsingenieurin/-ingenieur (Dipl.-Wirt. Ing.)
- Diplom-Wirtschaftsmathematikerin/-mathematiker (Dipl.-Wirt. Math.)
- Diplom-Wirtschaftsphysikerin/-physiker (Dipl.-Wirt. Phys.)
- Diplom-Wirtschaftsinformatikerin/-informatiker (Dipl.-Wirt. Inform.)
- Diplom-Wirtschaftsgeophysikerin/-physiker (Dipl.-Wirt. Geophys.)
- Diplom-Wirtschaftsgeologin/-geologe (Dipl.-Wirt. Geol.)
- Diplom-Wirtschaftsmineralogin/-mineraloge (Dipl.-Wirt. Min.)
- Diplom-Wirtschaftsbiologin/-biologe (Dipl.-Wirt. Biol.)
- Diplom-Wirtschaftsgeographin/-geograph (Dipl.-Wirt. Geogr.)
- Diplom-Wirtschaftspsychologin/-psychologe (Dipl.-Wirt.-Psych.)
- Diplom-Wirtschaftsmedizinerin/-mediziner (Dipl.-Wirt. Med.)
- Diplom-Wirtschaftspharmazeutin/-pharmazeut (Dipl.-Wirt. Pharm.).

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung fünf Semester. Beim Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden betragen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung am Ende des Vertiefungsstudiums geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll vor Beginn des dritten Semesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Diplomprüfung soll am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters erfolgen, und zwar mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung beim Prüfungsamt. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende sind die hauptamtlichen Professorinnen/Professoren und die habilitierten Mitglieder der Fakultät. Weitere Prüfende und die Beisitzenden bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur/zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur/zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung kann für höchstens zwei Prüfungsfächer erfolgen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen mit Ausnahme des Studienganges, dessen Abschluss Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 2 ist, oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen können für höchstens zwei Prüfungsfächer angerechnet werden. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt mit ‚bestanden‘ ohne Übernahme der Noten.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. In der Diplomprüfung kann eine Anrechnung für höchstens zwei Prüfungsleistungen erfolgen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht werden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt,
2. an der FernUniversität in Hagen für den Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler eingeschrieben oder als eingeschriebene Studierende/eingeschriebener Studierender einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
3. die in § 11 Abs. 4 genannten Leistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich mit der Anmeldung zu den Klausurarbeiten zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Prüfung in dem Zusatzstudiengang für Ingenieur-innen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren/er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
3. das Studienbuch oder die an der FernUniversität in Hagen an seine Stelle tretenden Unterlagen.

(3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Abschlussprüfung in dem Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Zu jeder einzelnen schriftlichen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kandidatin/der Kandidat bei der Anmeldung zu jeder einzelnen in § 12 bezeichneten Klausurarbeit einen Übungsschein, der nach Festlegung des jeweils Lehrenden aufgrund einer Übungsklausurarbeit oder einer Hausarbeit zum entsprechenden Teilgebiet ausgestellt worden ist, vorlegt oder nachweist, dass sie/er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Teilgebietes mit Erfolg bearbeitet hat.

§ 12 Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Einführungsstudiums erreicht hat und dass sie/er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten), die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, jeweils im Anschluss an die Kurse der in Anlage 1 bezeichneten Module abgelegt. Die Prüfung umfasst eine zweistündige Klausurarbeit zu den jeweiligen Modulen. Zu jeder Klausurarbeit erfolgt eine getrennte schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch den Prüfungsausschuss informiert.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Module der Anlage 1.

(4) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit der betreffenden Prüferin/dem betreffenden Prüfer ab.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus der Bewertungen gemäß § 14 Abs. 1 für die Klausuren des Einführungsstudiums und aus der Bewertung gemäß § 23 Abs. 1 für die Klausuren des Vertiefungsstudiums.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die jeweiligen Prüfenden bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest.

Die Teilgebiete können mit jeweils maximal 100 Punkten bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Punkten und Noten besteht:

95 -100 Punkte = 1,0 (sehr gut) = eine hervorragende Leistung
90 - 94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

85 - 89 Punkte = 1,7 (gut) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80 - 84 Punkte = 2,0 (gut)
75 - 79 Punkte = 2,3 (gut)

70 - 74 Punkte = 2,7 (befriedigend) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 - 69 Punkte = 3,0 (befriedigend)
60 - 64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

55 - 59 Punkte = 3,7 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer
50 - 54 Punkte = 4,0 (ausreichend) Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Stimmt die Punktebewertung der beiden Prüfenden nicht überein, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte gebildet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Teilgebiete mindestens mit 50 Punkten bewertet worden sind. Die Diplom-Vorprüfung ist auch bestanden, wenn in allen in § 12 Abs. 3 genannten Teilgebieten mindestens 25 Punkte erzielt worden sind und wenn insgesamt mindestens 300 Punkte und in höchstens einem Teilgebiet weniger als 50 Punkte erreicht worden sind.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Punkte der in § 12 Abs. 3 genannten Teilgebiete. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet bei einem Punktedurchschnitt

ab 95 bis 100 Punkte	=	1,0 (sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte	=	1,3 (sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte	=	1,7 (gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte	=	2,0 (gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte	=	2,3 (gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte	=	2,7 (befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte	=	3,0 (befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte	=	3,3 (befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte	=	3,7 (ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte	=	4,0 (ausreichend).

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Klausurarbeiten zu den Teilgebieten der Diplom-Vorprüfung (§ 12 Abs. 3), die nicht mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in den Teilgebieten gem. § 12 Abs. 3

- eine Klausur nicht mit mindestens 25 Punkten bewertet worden ist, oder
- mehr als eine Klausur mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist, oder
- nicht die genannte Mindestpunktzahl von 300 Punkten erreicht worden ist.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird auf Antrag unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Teilgebieten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/vom dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Dipl o m p r ü f u n g

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung des Zusatzstudienganges für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler an der FernUniversität in Hagen oder eine gemäß § 8 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
2. an der FernUniversität in Hagen für den Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zur ersten Klausurarbeit im Vertiefungsstudium zu verbinden und erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin/der Kandidat einen Übungsschein vorlegt, der nach Feststellung der/des jeweils Lehrenden aufgrund einer Übungsklausurarbeit, einer Hausarbeit oder einer anderen gleichwertigen Leistung ausgestellt worden ist, oder nachweist, dass sie/er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Faches mit Erfolg bearbeitet hat. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) Zu jeder Fachprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar gemäß § 18 zu erbringen.

§ 18 Seminar

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss im Vertiefungsstudium an einem Seminar teilnehmen. Das Seminar hat die Kandidatin/der Kandidat in einem ihrer/seiner Prüfungsfächer zu absolvieren.

(2) Für das Seminar ist eine schriftliche Arbeit zu fertigen und während der Seminarveranstaltung zur Diskussion zu stellen. Darüber hinaus kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter weitere Leistungen verlangen, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die gesamte Seminarleistung ist gemäß § 23 zu benoten. Ist die Seminarleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

§ 19

Umfang, Art und Dauer der Diplom-Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. den Klausurarbeiten,
 2. der Diplomarbeit.
- (2) Die Klausurarbeiten in der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre erstrecken sich auf das Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ gemäß Anlage 2 und nach Wahl des/der Studierenden auf zwei Wahlpflichtfächer gemäß Anlage 3. Die Kombinationsverbote gemäß Anlage 4 sind zu beachten.
- (3) Die Klausurarbeiten in der Fachrichtung Volkswirtschaftslehre erstrecken sich auf das Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ gemäß Anlage 2 und nach Wahl des/der Studierenden auf zwei Wahlpflichtfächer gemäß Anlage 3.
- (4) In den Fächern beträgt die Klausurdauer je Fach insgesamt vier Stunden. Die Fachprüfungen können nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten abschnittsweise als Teilprüfungen (Modulklausuren) während des Hauptstudiums oder in einer Gesamtprüfung am Schluss des Hauptstudiums abgelegt werden.
- (5) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/die Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüfenden ab.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Prüfungsfach der Kandidatin/des Kandidaten zu entnehmen. Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten über das Prüfungsgebiet sollen berücksichtigt werden.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem in Lehre und (auch anwendungsbezogener) Forschung tätigen Professorin/Professor an der FernUniversität in Hagen, die/der eines der in § 19 genannten Fächer vertritt, ausgegeben und betreut werden. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Auf Antrag sorgt die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Wochen. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellenden/dem Themensteller auf höchstens 12 Wochen festgelegt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (7) Die Diplomarbeit soll einen Umfang von 30 Seiten (8.000 Wörter) haben. Die Abweichung von diesen Werten soll nicht mehr als 10 % betragen.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Diplomarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in gebundener Form beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine/einer der Prüfenden soll die Prüferin/der Prüfer gem. § 7 Abs. 1 sein, die/der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 23 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten Prüferin/des ersten Prüfers am nächsten liegt. Die Note der Diplomarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitgeteilt werden.

§ 22 Zusatzfach

- (1) Die /der Kandidatin/Kandidat kann sich in einem weiteren als den für die Diplomprüfung vorgeschriebenen Fächern aus § 19 Abs. 2 und 3 einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). §§ 23 und 24 gelten entsprechend.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Feststellung der Gesamtnote der Abschlussprüfung nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung der Gesamtnote der Diplom-Prüfung

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Die Fach-Teilprüfungen (Module – § 19 Abs. 2 u. 3) können mit jeweils maximal 100 Punkten (ganzzahlig) bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Punkten und Noten besteht:

95 - 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung
90 - 94 Punkte = 1,3 (sehr gut)	
85 - 89 Punkte = 1,7 (gut)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80 - 84 Punkte = 2,0 (gut)	
75 - 79 Punkte = 2,3 (gut)	
70 - 74 Punkte = 2,7 (befriedigend)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 - 69 Punkte = 3,0 (befriedigend)	
60 - 64 Punkte = 3,3 (befriedigend)	
55 - 59 Punkte = 3,7 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
50 - 54 Punkte = 4,0 (ausreichend)	

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Punkte in den Modulen.

- (3) Für die Errechnung der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.
- (5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 24

Bestehen und Wiederholen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung des wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudienganges für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Prüfungsfächer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abweichend hiervon ist die Diplomprüfung auch dann bestanden, wenn

- die Diplomarbeit sowie
- das Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ mindestens mit „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen worden ist und wenn
- höchstens ein Wahlpflichtfach mit „nicht ausreichend“ und mit mindestens 25 % der erreichbaren Punkte in den Modulen bewertet worden ist und
- ein anderes Prüfungsfach mindestens mit „befriedigend“ bewertet worden ist.

(2) Die Prüfung in einem Fach ist bestanden, wenn in den zwei zugehörigen Modulklausuren mindestens 100 Punkte und in einer Modulklausur weniger als 50 mindestens aber 25 Punkte erreicht worden sind.

(3) Die Diplomprüfung kann wie folgt wiederholt werden:

- a) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- b) Die Klausurarbeiten in den Prüfungsfächern können in den Teilprüfungen (Modulklausuren) bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ zweimal wiederholt werden.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie/er darüber ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die gewählte Fachrichtung,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
3. die abgeschlossenen Fächer im Vertiefungsstudium und die darin erzielten Prüfungsergebnisse,
4. die Gesamtnote der Abschlussprüfung,
5. die Namen der Prüfenden.

Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird in das Zeugnis auch das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Diplomarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Diplomarbeit datiert. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Leistungsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 27

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen.

§ 30
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1996/97 in den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler neu eingeschrieben und für Studierende, die zum Wintersemester 1996/97 nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung das Vertiefungsstudium aufgenommen haben

(2) Alle eingeschriebenen Studierenden können für den Studienabschnitt, in dem sie sich im Sommersemester 1996 befinden, die Bestehensregelungen der Prüfungsordnung vom 10. Mai 1995 bis zum Ende des Studienjahres 1998/99 in Anspruch nehmen.

§ 30a
Einstellung des Zusatzstudienganges

(1) Der Studiengang wird zum 31. März 2016 (Ende des Wintersemesters 2015/16) aufgehoben.

(2) Die Diplomprüfung (einschließlich Wiederholungsprüfungen) kann spätestens bis zum 31. März 2016 (Wintersemester 2015/16) abgelegt werden.

§ 31 *)
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft

Der Dekan
der Fakultät Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. R. Olbrich

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungssatzungen.

Zusatzstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieurinnen / Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen / Naturwissenschaftler

Anlage 1

Module des Grundstudiums (6 SWS)

- 31011 Externes Rechnungswesen (BWL I)
- 31021 Investition und Finanzierung (BWL II)
- 31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (BWL III)
- 31041 Theorie der Marktwirtschaft
- 31051 Makroökonomie
- 31061 Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts

Zusatzstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieurinnen / Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen / Naturwissenschaftler

Anlage 2

Module der Kernfächer

Kernfächer (12 SWS)	Module (6 SWS)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	32781 Rechnungslegung 31102 Unternehmensführung (BWL IV)
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	32771 Allokationstheorie und Fiskalpolitik 32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten und allgemeines Gleichgewicht 32661 Stabilitätspolitik
Von den angebotenen drei Modulen müssen zwei gewählt werden.	

Zusatzstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieurinnen / Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen / Naturwissenschaftler

Anlage 3 – Module der Wahlpflichtfächer

Betriebswirtschaftslehre

Das 1. Wahlpflichtfach kann aus dem Angebot a) bis l) gewählt werden.

Das 2. Wahlpflichtfach kann aus dem Angebot a) bis p) gewählt werden.

Volkswirtschaftslehre

Das 1. Wahlpflichtfach kann aus dem Angebot m) bis p) gewählt werden.

Das 2. Wahlpflichtfach kann aus dem Angebot a) bis p) gewählt werden.

Wahlpflichtfächer (12 SWS)	Module (6 SWS)
a) Finanzwirtschaft und Banken	31501 Finanzwirtschaft: Grundlagen 31521 Finanzintermediation und Bankmanagement
b) Marketing	31621 Grundlagen des Marketing 31631 Marktforschung und Sektorales Marketing
c) Produktionswirtschaft	31531 Theorie der Leistungserstellung 31541 Produktionsplanung <i>oder</i> 31551 Materialwirtschaft und Entsorgung
d) Organisation und Planung	31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel 31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente
e) Betriebliches Steuerwesen	31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung, konstitutive Unternehmensentscheidungen
f) Operations Research	31801 Problemlösen in graphischen Strukturen 31811 Planen mit mathematischen Modellen
g) Wirtschaftsinformatik	31751 Modellierung von Informationssystemen 31771 Informationsmanagement
h) Personalführung und Organisation	31701 Personalführung 31711 Verhalten in Organisationen
i) Dienstleistungsmanagement	31561 Dienstleistungskonzeptionen 31571 Querschnittsfunktionen im Dienstleistungsmanagement
j) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge	31581 Unternehmensgründung 32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung
k) Unternehmensrechnung und Controlling	31601 Instrumente des Controlling 31611 Innovationscontrolling
l) Unternehmensrecht	31881 Das Außenrecht in Unternehmen 31891 Das Innenrecht in Unternehmen
m) Statistik	31821 Multivariate Verfahren 32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung
n) Geld und Kredit	31841 Globalisierung und internationale Wirtschaftsbeziehungen 31851 Europäische Wirtschaftspolitik
o) Finanzwissenschaft	31901 Öffentliche Ausgaben 32511 Steuern und ökonomische Anreize
p) Umweltökonomie	31731 Marktversagen 31741 Ökonomie der Umweltpolitik

Zusatzstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieurinnen / Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen / Naturwissenschaftler

Anlage 4

Kombinationsverbote

Von folgenden Fächern kann nur jeweils eines gewählt werden:

- a) „Bankbetriebslehre“ (12 SWS) oder „Finanzwirtschaft und Banken“ (12 SWS) oder
Finanzwirtschaft (16 SWS)
- b) „Organisation und Planung“ (12 SWS) oder „Personalführung und Organisation“ (12 SWS)